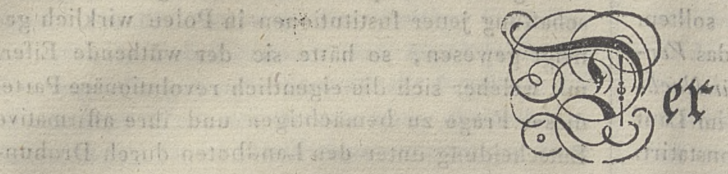
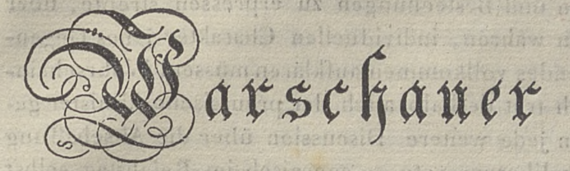
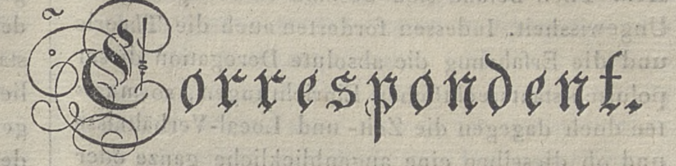
N^ro 65. MONTAG den 1. SEPTEMBER 1834.

Von dieser Zeitung erscheinen wöchentlich zwey Nummern, Montag und Donnerstag Mittag. Monatlicher Pränumerationspreis im Orte 3 Gulden poln. Auswärtige können auf allen Postämtern und Poststationen vierteljährig für 12 Gulden 18 gr. poln. pränumeriren.

POLENS LEZTES TRIENNIUM,

OCTOBER 1830 — 1833.

(Fortsezzung).

Russland urtheilte sicherlich sehr richtig, dass allein durch eine Verfassungs-Reform der Republik die *Wiederholung* einer poln. Landestheilung vermieden werden könne. Die Constitutionsmacher von 1791 borgten daher Russland diese richtige Einsicht ab. Es war vielleicht die einzig wahre, welche sie besassen, obschon dieselbe 1791 ihre ganze Dringlichkeit und ihren practischen Werth verloren hatte. *Il s'agit maintenant de l'avenir* — schrieb die Kaiserin *Catharina* an ihren Gesandten in Warschau — *Dites au roi que l'on ne discontinue pas de me solliciter pour un partage ultérieur.* (*Ferrand II*, 307) Nur die Frage brauchte somit entschieden werden, wie weit die Verfassungs-Reform geführt werden müsse, um jenen Zweck zu erreichen? Diese Frage war für die Republik eine Lebensfrage und ihre Beantwortung konnte deshalb nicht ruhig und ernsthaft genug erwogen werden. Aber in der Discussion derselben erhob sich ein anderer Zweifel, welchen die Umstände zwar sofort entschieden, der aber doch eine Beachtung aus dem rechtlichen Gesichtspunkt verdient, in wieweit die drei theilenden Höfe einen rechtlichen Einfluss auf die beabsichtigte Verfassungs-Reform ausüben durften und ausübten? Betrachten wir zuerst diese lezte Frage.

Wie überzeugend uns jezt die damalige Nothwendigkeit einer Verfassungs-Reform der Republik einleuchtet oder nicht, ist gleichgültig; der aufgeklärte Theil jener Generation fühlte das Bedürfniss derselben lebhaft und wünschte sie, wie *Maleszewski* bemerkt. Demungeachtet wurde dieser Wunsch nur mit Angst öffentlich geäussert, weil die Barer Conföderation jeden, nur auf Verfassungs-Reform gehenden, Vorschlag als einen Rath der Verräther gestempelt und ausschliesslich den Umsturz der ganzen bestehenden Verfassung als das lezte Ziel aller Vaterlandsfreunde bezeichnet hatte. War nun auch die Conföderation als solche zersprengt und die meisten ihrer Koryphäen im Auslande, so gab es doch immer noch viele mächtige Theilnehmer derselben im Lande und in den Reichsämtern der Republik, deren Hass und Verfolgungssucht der Einzelne nicht mit Unrecht zu scheuen hatte. Diese Umstände bewirkten, dass sich die drei theilenden Höfe veranlasst sahen, hinsichtlich der nothwendigen Verfassungs-Reform, beym Reichstag von 1773 die Initiative zu ergreifen und der Discussion desselben einen Plan der Verfassungsreform vorzulegen. Man vergleiche nun die 22 Bestimmungen dieses Entwurfs mit den Veränderungen, welche der Reichstag dagegen in Antrag brachte und durchsezzte, so kann bloss die leidenschaftlichste Befangenheit jenen Reichstag einen von dem Willen der drei Höfe blind abhängigen und unfreien nennen; das Resultat seiner Arbeiten straft diesen Tadel aufs vollkommenste der Lüge. Aber es gab in demselben eine Faction, die über jede Mässigung der Debatten weit hinausging. Diese Fraction des Reichstags suchte sich in ihrem Sinn d. h. im Geist der Barer Conföderation, deren Theilnehmer sie gewesen war, der Reform-Frage ganz allein zu bemächtigen und in dieselbe den *Wahl*thron und das *liberum veto* hieneinzuziehen, um den Staat dadurch in seinen Grundpfeilern zu erschüttern. Denn dass diese Einrichtungen wirkliche Staatspfeiler der Republik waren, konnte nicht geleugnet werden. Beide Institutionen, von denen die eine dem geschriebenen, die andere dem ungeschriebenen öffentlichen Recht angehörte, hatten unstreitig einen widersinnigen und gefährlichen Charakter. Mit dem grössten Recht konnten sich daher alle Vernünftige gegen diese unglückliche politische Theorie ereifern. Und die Praxis' hatte jene beinahe als noch verwerflicher dargestellt, wie die Theorie. Indessen in Frage stand nicht, ob man jene Institutionen erst in das geschriebene oder ungeschriebene öffentliche Recht der Republik *einführen* sollte oder nicht, denn alsdann hätte dieselbe Jedermann, (erwiesene Böswillige ausgenommen), schlechthin verneinend beantworten müssen; sondern es fragte sich, ob jene ins polnische Staatsrecht längst eingeführten und

längst rechtlich bestehenden Institutionen plözzlich und ohne Restriction *abgeschafft* werden sollten. Der *Missbrauch* dieser Institutionen und das *Verderben*, welches sie für die Republik, *wie für Nachbarstaaten*, zur Folge gehabt hatten, war im Lauf der Jahrhunderte leider nur zu sattsam constatirt. Kein Theil befand sich deshalb in der geringsten Ungewissheit. Indessen forderten auch die Theorie und die Erfahrung die absolute Derogation dieser polnisch-staatsrechtlichen Einrichtungen, so mussten doch dagegen die Zeit- und Local-Verhältnisse und ob dieselben eine augenblickliche ganze oder theilweise Beseitigung jener Institutionen «ohne Gefahr" gestatteten, ernstlich erwogen werden. Niederzureissen und alle bestehenden Einrichtungen für unvollkommen zu erklären, dazu bedarf es keines grossen Verstandes und keiner grossen Erfahrung. Aber nichts niederzureissen, wo man (nicht bloss theoretisch sondern) factisch nichts besseres aufbauen kann und diejenige Unvollkommenheit muthig zu dulden, deren vorschnelle Beseitigung allseitiges Unglück und Verwüstung zur Folge haben würde, solches erfordert ebensowohl die besonnenste und umfassendste Ueberlegung eines reifen Verstandes, wie die feste Seelenruhe eines ganzen, tapferen Mannes. Vorwaltende, gegebene Umstände und Verhältnisse legen bei dieser Beurtheilung ein Hauptgewicht in die Waagschale und wie der Alpenwanderer sich hütet, die Luft durch leisen Laut nur zu erschüttern, damit nicht der gelöste Schnee sich bilde zur zerstörenden Lavine, so wird auch der wahre Staatsmann sich ängstlich scheuen, die *gegebenen* Umstände und Verhältnisse seinen Meinungen hintanzustellen, weil davon abhängt, ob Fluch ob Seegen seinem Handeln folge. Und in der That, es bedarf nur eines Blicks in die damaligen Zeit- und Staats-Verhältnisse der Republik, um einzusehen, dass eine plözzliche Zerstörung des *Wahl*throns, sowie ein gänzliches Aufheben des *liberum veto*, höchstgewagte vermessene Operationen gewesen wären. Eine solche plözzliche Derogation dieser beiden Institutionen wäre der durch die Barer Conföderation bezweckten Total-Revolution Polens äusserst nahe gekommen, sie hätte alle Leidenschaften der kaum etwas beruhigten Szlachta neu aufgewühlt; jede Persönlichkeit, die ihr höchstes Gut in die Eigenschaft sezzte, einmal zum König gewählt werden zu können, und in den Stolz, Polens Patres conscripti durch ein lakonisches *nie pozwalam* plözzlich auseinander jagen zu dürfen, aufs schmerzlichste und kränkendste verwundet; sie hätte den Schein einer zwecklosen und die Gemüther nur erbitternden Gewaltübung nie verbergen können; sie hätte den Feinden der öffentlichen Ordnung und Ruhe guten Vorwand und gute Waffen zu aller Art Machinationen und zu offenem Angriff gegeben und, statt ein Uebel zu verhindern, alles Unheil möglich und vieles wirklich gemacht. Wären also auch die drei Nachbarhöfe durch die Theorie verleitet und anfänglich einer plözzlichen und gänzlichen Abschaffung jener Institutionen in Polen wirklich geneigt gewesen, so hätte sie der wüthende Eifer, mit welcher sich die eigentlich revolutionäre Partei dieser Frage zu bemächtigen und ihre affirmative Entscheidung unter den Landboten durch Drohungen und Bestechungen zu erpressen strebte, über den wahren, individuellen Charakter jenes Gegenstandes vollkommen aufklären müssen. Wahrscheinlich trat deshalb auch der preussische Minister gegen jede weitere Discussion über die Abschaffung des liberum veto so energisch im Reichstag selbst auf, (*Ferrand II*, 259.) als dieselbe in einem reinrevolutionären Geist geführt zu werden begann. Dazu kam, dass nur eine kleine Minorität des Reichstags diese Derogation verlangte und nach jener mündlichen Protestation des preussischen Gesandten nicht der geringste desfalsige Vorschlag mehr im Reichstag gemacht wurde; Beweis genug, dass die erfahrensten und umsichtigsten Männer eine Beseitigung des Wahlthrons ängstlich scheuten, weil sie unter den Rasereien der Leidenschaften, welche alsdann als unvermeidlich vorauszusehen waren, nicht erwarten durften, einen erblichen Thron errichten oder (wenn auch dieses noch möglich) ihn erhalten zu können; Beweis genug, dass die Aufgeklärtesten und Besonnensten eine Motion über die Abschaffung des liberum veto für den damaligen Stand der Volksbildung als ganz voreilig und unzeitig beurtheilten. Und endlich, bedurfte etwa der damalige so wirre Zustand der Republik noch mehrerer Elemente der Verwirrung und Unordnung; war es rathsam der wankenden Regierung, die sich ohne Energie und festen Grund nur mühsam und künstlich erhielt, neue Feinde aus einem Princip, welches man ihr zwecklos aufdrang, zuzuziehen? Denn wäre nun auch der Wahlthron für alle Zukunft abgeschafft worden, immer würde Stanislaus August regierender König von Polen geblieben seyn; jene Derogation hätte daher de facto augenbliklich durchaus kein Resultat ergeben, folglich auch keinen Vortheil für das Land momentan gehabt; dagegen aber augenbliklich so viele und so grosse Nachtheile demselben hervorrufen können und unleugbar wohl auch hervorgerufen, dass die entfernten Vortheile, welche das Land aus jener Umwandelung des Thronfolgegesezzes erwartet, höchst problematisch geworden wären. Der Erfolg der Derogation wäre also im glücklichsten Fall viel Lärm um Nichts gewesen. Ein unwürdiges Spiel und um desto unverantwortlicher als der Unmündigste hätte einsehen können, dass die Lage, worin sich die Republik nach der Barer Conföderation und der ersten Theilung befand, für eine so tiefgreifende Erschütterung des Staatslebens, als die Umwandelung eines Wahl- in einen Erbthron hervorrufen muss, sicherlich nicht den rechten und glücklichen Moment anzeige.— Mit der Abschaffung des *liberum veto* verhielt es sich, zwar aus anderen Ursachen, ebenso. Hatte der Wahlthron Polen in dessen aus-

wärtigen Verhältnissen grosses Unglück gebracht, so war das liberum veto die alleinige Causalität von grossem Unheil in den innern Angelegenheiten der Republik gewesen. Und wie die Erhaltung des Wahlthrons den Anschein von einer absichtlichen Miterhaltung der unglücklichen *auswärtigen* Verhältnisse Polens hatte, so schien die Erhaltung des liberum veto ebenfalls die offene Absicht zur Erhaltung der *innern* polnischen Wirren auszusprechen. Nichtsdestoweniger stellten sich so wichtige Gründe hervor, dass der böse Schein sowenig beim lezten wie beim ersten Fall eine überwiegende Beachtung erhielt. Man scheute den Schein, dessen sich seitdem die boshafteste Verleumdung so geschikt bedient hat, keineswegs.

Wir haben schon angeführt, was *Rousseau* und *Burke* über das liberum veto und seinen usuellen Gebrauch urtheilten. Die milderen Aussprüche dieser Männer dürften billig Aufmerksamkeit verdienen. Wir sind übrigens weit entfernt durch jene Citate die Institution des liberum veto in ihrer Praxis empfehlen zu wollen. Aber billig, dünkt uns, sollte man seine modernen Schulbücher-Ansichten und Meinungen in jene Zeit und ihr National-Werk nicht so unbedingt hinübertragen und wenigstens den öffentlichen Charakter des Volks d. h. des allein geordneten und Rechte geniessenden Adels, welcher jene Institution ins Leben rief, in Betrachtung ziehen. Aber alle historischen und politischen Critiker, sowie selbst die späteren poln. Historiker, sprechen uns von dem politischen Einfall dieses unsinnigen Gebrauchs überaus verständig und altklug. Diese Herren kamen mit ihrer enormen Verstandesfülle vom Rathhaus und wir hätten sonst vor derselben natürlich Respect haben und auf ihr Meisterwort alles beschwören sollen. Indessen ist die Zeit jener litterarischen Despotie und schülerhaften Nachbeterei glücklich vorüber und wir dürfen jenen Behauptungen ins Antliz leuchten und nach ihrer geschichtlichen und moralischen Begründung fragen. Die poln. Geschichte hat jene Institution, in ihrer Ausführung, als vorzüglich [unheilvoll dargestellt und erwiesen. Dieses erleidet keinen Zweifel. Und Niemand wird ferner in Abrede stellen, dass ihr erster Urheber (*Syciński*) ein Vorrecht usurpirte, welches ihm in keiner Beziehung zukam. Die Sache selbst aber als einen bloss zufälligen Gedanken ihres Urhebers ansehen, heisst ihr Wesen völlig verkennen (*). Denn sämtliche verderbliche Folgen, welche jene Institution später entwickelt hat, konnte ein jeder Zeitgenoss, der mit den menschlichen Schwachheiten nur einigermassen vertraut war, schon damals eben so gut voraussehen, wie wir heute sie kennen, ohne deshalb unsere späte Weisheit erst abwarten und bestehlen zu müssen. Demungeachtet erhielt sie sogleich (1652) die bei weitem bedeutendere Majorität der Reichstagsstimmen und ward auch in vigore erhalten, obleich schon 17 Jahre später der Landbote *Olizar* seine Stimme für 600 poln. Gulden schmählich verschacherte. Unleugbar lag in dem liberum veto ein mit dem Geist der poln. Verfassung ganz homogener Charakter. Und nur dieser mit dem bestehenden Verfassungs-Gebäude ganz übereinstimmender Charakter vermochte jenem Vorschlag sofort fast allgemeine Anerkennung zu verschaffen. Man sah in ihm eine weitere *consequente* Fortbildung des Bestehenden. Er war es. Sein leichter Missbrauch leuchtete zwar vor und dass der Bestechung dadurch ein grösser Spielraum mehr gestattet worden. Aber das liberum veto brachte die Bestechung nicht erst in die poln. Reichstage. Sie fand längst und in allen Convocationsreichstagen fast vor Aller Augen am hellen Tage statt. Auch ist dieses Gebrechen allen constitutionellen Verfassungen ohne Ausnahme eigen. In der römischen Republik und in Athen gab es der feilen und kaufbaren Individuen Unzählige. *Walpole* bestach die Majorität des englischen Unterhauses und führte darüber sein besonderes Preiscourant und *Benjamin Constant* liess sich noch kurz vor seinem Tode mit 200,000 Fr. bestechen. Dazu kam, dass man diesen Grund der Bestechung durch anderes Gute, was das liberum veto hoffen liess, mit Sicherheit für überwogen hielt. Deshalb schien es Thorheit zu seyn, des guten Gebrauchs jener Institution sich zu berauben, um seinem Missbrauch — der ja in keinem menschlichen Institut unmöglich gemacht werden könne — zu entgehen. Dasjenige, was jene Institution aber dem Polen besonders empfahl, war die hohe nationale Bedeutung, welche dadurch die adliche Person als solche erhielt. In Wahrheit Niemand hat so wenig Recht gegen das polnische liberum veto zu sprechen, wie die Vertheidiger der idealen Doctrin der Volkssouverainität. Denn um dieselbe im practischen Staatsleben nur einigermassen zu realisiren, giebt es schlechthin kein anderes Mittel als das polnische liberum veto. Durch dasselbe wurde diejenige Person, die sich dessen *rechtlich* bedienen durfte, souverain *de facto*. Es giebt keine andere Volkssouverainität de facto, die zugleich auch de jure besteht. Denn die Volkssouverainität, welche durch Pflastersteine und Blutströme in neuerer Zeit hervorgetreten, entbehrte sogar des Schattens eines Rechtstittels, da sie stets aus der rohen Gewalt entstanden und allein in derselben solange bestanden, bis sie durch eine geistige oder gleichfalls materielle Uebermacht überwunden und durch die wieder-

(*) Wir weisen nur auf eine frühere Thatsache hin. Als *Wladislaw IV. Wasa* gewählt wurde, protestirte ein einziger armer Landedelmann gegen ihn und zwar nur deshalb, wie er sagte, weil *Er* ihn nicht zum König haben wolle. Der Reichstag wagte nichts zu entscheiden. Endlich nahm der Szlachcic seine Protestation zurück. Auf die Frage des Königs: was er gegen ihn gehabt habe, erwiederte der Edelmann: Durchaus nicht das Geringste; aber ich wollte sehen, ob die Freiheit in Polen noch unangetastet bestehe. Ew. Maj. haben keinen bessern Unterthan wie mich. — Wo solche Scenen vorfallen konnten, da war der Gedanke eines liberum veto nichts ausserordentliches mehr. Uebrigens war auch zwischen jener Scene und Sicinskis Einfall ein Decennium verflossen, ein langer Zeitraum, wo, wie hier, alles Eil hatte, das Seyn wie das Nichtseyn.

hergestellte Ordnung und Herrschaft der Gesezze beseitigt oder vielmehr vernichtet war. Im liberum veto emancipirte sich ferner die polnische »Nation" von der usurpirten Souverainität des Reichstags, weil jeder Adliche Deputirter und Mitglied des Reichstags werden konnte und in dieser Eigenschaft souverain *de jure* war, bis er als gewählter Deputirter auch souverain *de facto* wurde. Diese polnisch individuelle Ausbildung der Societät gränzte allerdings so nahe an eine constituirte Anarchie, dass man sie im allgemeinen mit lezterer ganz identificiren konnte. Denn mit einem einzigen weiteren Schritt, wo jedes adliche Individuum, schon als solches, für souverain sowohl de facto als de jure erklärt wurde, d. h. wo der vorrechtliche Charakter eines Deputirten annullirt und diese specielle und temporäre Eigenschaft eines Theils des Adels für den Adel überhaupt generisch und perpetuel gemacht wurde, mit diesem Schritt war die Republik und der ganze Gesellschaftsverband völlig aufgelöst. Hieraus nun ergiebt sich evident, dass das liberum veto für die Republik ein thatsächliches, rechtliches und moralisches Grundgesezz war, wenn es auch nicht in den Reichs-Constitutionen einregistrirt stand. Der Unterschied zwischen der modernen Volkssouverainität und dieser alten polnischen bestand demnach darin, dass in ersterer jedes Individuum den himmlischen Trost geniesst, der millionste Theil des Staats zu seyn und dass es den Staat *en gros* mitregieren helfen dürfe, inwiefern nemlich die 999,999 übrigen Partikel einstimmig seiner Meinung sind, und dass in lezterer jedes Individuum das Recht der Wählbarkeit in den Reichstag genoss und als gewählter Landbote in dem Reichstag sagen konnte: *l'état c'est moi* und zwar in Negativem mit ebenderselben practischen Wahrheit und Ausdehnung wie *Ludwig* XIV. Und diese *personelle* Souverainität genoss der polnische Deputirte nicht als Theil des Reichstags theilweise, sondern als einziger Repräsentant seines Wahldistricts ganz und ungetheilt. Und seine Souverainität ging nicht aus der Einstimmigkeit mit seinen übrigen Collegen, sondern im Gegentheil am eclatantesten aus der Stimmenverschiedenheit mit allen Uebrigen hervor. Es bedarf eines geringen Scharfsinns, um einzusehen, dass eine solche rechtliche Gewalt von dem poln. Adel sehr natürlich als sein *unicum et specialissimum Jus cardinale*, als sein einziges und eigentlichstes Hauptrecht, als der Augapfel seiner persönlichen Freiheit und Würde eifersüchtig bewacht wurde. Denn es war wirklich sein Cardinalrecht und ohne Zweifel die höchste Ausbildung und vollständigste consequente Entwickelung der *polnischen* nationalen Verfassung. Wer dieses läugnet, beweist, dass er den Geist der polnischen Verfassung nie kennen gelernt. Die Einseitigkeit des politischen Urtheils, welches hauptsächlich von dem liberum veto den Untergang der Republik herleitet, ist (obschon sie fast bei allen Historiographen Polens gefunden wird,) scharf und unnachsichtlich zu rügen. Nicht deshalb ging Polen unter, weil seine Verfassung ein liberum veto kannte, sondern weil seine Verfassung diese gefährliche Institution rechtlich bedingen konnte und als ihren vorzüglich nationalen Charakter rechtlich erhalten musste. Nicht im liberum veto bestand der tödliche Krankheitsstoff der Nation, sondern die materia peccans offenbarte sich erst äusserlich durch dasselbe. Der eigentliche Krankheitsstoff der Republik wäre deshalb nicht entfernt oder unschädlich gemacht worden, wenn auch jene Institution durch Gewalt ganz beseitigt war. Jedoch um dieses richtig zu würdigen, bedarf es allerdings einer ernsteren Betrachtung des Gegenstandes, als sich ein oberflächlicher Historiker und politischer Buchmacher gewöhnlich Zeit dazu gönnt.

Die Blüthe der Verfassung war das liberum veto. Um keine Blüthe leiden zu dürfen, musste man den Stamm umhauen, was die Barer Conföderation bezweckte. Konnte aber nicht dieser wilde Stamm veredelt werden, sodass sein Umhauen Thorheit gewesen wäre? Die Panegyriker des 3 Mais gestanden solches lärmend zu, sie rühmten sogar die Weisheit, welche jenes Kunststück vollbracht. Folglich hatte man 1773 vollkommen Recht, wenn man die Axt nicht vorschnell an die Wurzel legte und für todtes Holz erklärte, was noch frisches Leben hatte und gute Früchte zu tragen vermochte. Indessen man bezweifelt, dass das liberum veto die Blüthe der poln. Verfassung war. Also der Beweis. Polen ging in seiner Verfassung (soviel wir zuverlässig geschichtlich wissen) von einer *limitirten* monarchischen Regierungsform aus. Diese Beschränkung findet sich vor als ihr *von aussen* gegeben und zwar in der Macht des Adels d. h. der Grundbesizzer. Umstände und Wechselfälle erheben dann diese Macht *eines* Standes zu einer doppelten Uebermacht, erstlich gegen den Fürsten, in der Theilung der Regierung zwischen dem Regenten und dem Reichstag; dann gegen die Mitstände, in der Lossagung des Adels von ihren personal- und real-Lasten. Der eine Stand des Adels wird die polnische Nation par excellence. Der Regent wird dadurch par inter pares, ein Adlicher für seine Person, ein delegirter Administrator des Adels (der Nation) hinsichtlich seines Amtes auf Ruf und Widerruf. Die Repräsentation des ganzen Standes, dessen Glied er ausmacht, steht nun über den Regenten. Der Reichstag wird dadurch souverain, der Thron *Wahl*thron. Aber die Interessen gewinnen im Lauf der Zeiten ein factisches Uebergewicht gegen die Principien und sofort tritt das Individuum wider die moralische Person in die Schranken. Hier ist der Sieg nicht ungewiss. Die Individualität usurpirt von der moralischen Person «in der Sizzung des Reichstags" die Souverainität. Sie nimmt das *liberum veto* im Reichstag in Anspruch. Und nun personificirt der Adel die Nation, der Adliche im Reichstag die Souverainität. — Ist hierin keine Consequenz, giebt es darin keine Wurzeln, keinen

BEILAGE zu N° 65.

Stamm, keine Aeste, Blätter und Blüthen? So verderblich sich auch diese Verfassung für den Staat selbst entwickelt, so kann ihr Niemand ein inneres organisches Leben bestreiten. Es hat sich einseitig ausgebildet. Es ist wahr. Aber es hat sich doch ausgebildet und Jahrhunderte erhalten. Der verwachsene Mensch ist auch ein Mensch und als solcher zu beurtheilen.

Schlagen wir nun unser Compendium über das Staats- und Völker-Recht nach, so werden wir darin ein ganz erklekliches Summarium aller Nachtheile des poln. liberum veto finden. Aber treffenderes als diese ganze Professoren-Weisheit sagt uns der mehr als hundertjährige Bestand dieser Institution. Kein anderes Volk wie das polnische hat sie gekannt und gelebt. Sie war somit eine ausschliesslich *polnisch-nationale*. Ihre verderblichen Folgen liessen ferner nicht auf sich warten, sondern traten ohne Aufschub ein. Nichtsdestoweniger bemühte man sich nur diesem Missbrauch vorzubeugen, ohne die Institution selbst zu derogiren. Behauptet man nun, dass Sicinski wahnsinnig gewesen, als er zuerst das liberum veto verlangte, so müsste man solche Anschuldigung vielmehr gegen die Nation richten, welche jenes Verlangen nicht nur genehmigte, sondern zu einem Recht machte und «wie einen Augapfel" sich bewahrte. Doch dieser Unsinn, eine Nation eines hundertjährigen Wahnsinns zu beschuldigen, irrt unsere Demagogen in ihrem Urtheil keinen Augenblik. Sie wissen, dass während eines ganzen Säculums kein einziger Kopf unter einem Volk von 12-14 Millionen aufgetaucht ist, welcher so viel Vernunft besessen wie sie; sie fragen deshalb nicht darnach, wie es gekommen, dass die Verständigen jene Institution, ungeachtet dieselbe nur Gewohnheitsrecht war, mit einer Schonung behandelten, welche an Vorliebe gränzte und zwar indem sie die unglücklichen Folgen derselben tief fühlten und klar erkannten. Denn selbst die Verfasser «vom Entstehen und Untergang der Constitution von 1791" gestanden: *«obgleich Alle das Ungereimte des liberum veto fühlten, wagte es bis 1788 kein Einziger, sich gegen dieses so schädliche Vorurtheil zu erheben."* Woher nun diese merkwürdige Erscheinung? Weil jene Institution mehr als Missbrauch und Wahnsinn und Vorurtheil war; weil sie einen seltenen Seelenadel, warmes patriotisches Gefühl, die strengste, gewissenhafte Pflichterfüllung, die reinste Bürgertugend und eine hohe Würde der Gesinnung im Mitgliede des Reichstages voraussezzte. Weil sie auch durch und durch *republikanisch* war. Und würde wohl ein *Aristides*, ein *Phocion*, ein *Fabius*, *Curius*, *Regulus* und *Decius Mus* diese Macht gemissbraucht haben? Dass jedoch jene Voraussezzung *bei der Unterdrückung des Vermögens der Ehrerbietung* hier völlig unpractisch geworden und thöricht war, solches fiel der Institution an und für sich selbst nicht zu Schuld.

Wer wollte endlich in Abrede stellen, dass durch eine Restauration des Vermögens der Ehrerbietung und durch weise, gesezzliche Beschränkung desselben das liberum veto nicht gegen seinen furchtbaren Missbrauch sicher gestellt werden konnte? Die usurpirte Souverainität von den Unterthanen zu reclamiren blieb die erste Aufgabe. War diese Rückgabe erfolgt, so konnte auch das liberum veto nicht mehr so verderbliche Folgen haben, weil es nicht mehr ohne genügenden Rechtsgrund hätte angewendet werden dürfen. Auch gab es ja in dem Conföderationsverband ein rechtliches Mittel, das liberum veto so oft zu suspendiren, als es die innern oder äussern Angelegenheiten dringend erheischten. Aus alle diesem geht aber überzeugend hervor, dass das liberum veto nur in seinem, freilich sehr leichten, Missbrauch das Verderben des Staats bewirkte, aber an und für sich selbst den guten Gebrauch nicht ausschloss; dass ferner das Unglück des Staats keineswegs ausschliesslich jener Institution, sondern den ersten Principien der Staatsverfassung, deren Cosequenz nur jene Institution war, zugeschrieben werden musste und dass endlich das liberum veto nicht derogirt werden konnte, ohne diese Principien selbst, auf die jene Institution gebaut und aus welchen sie hervorgegangen war, aufzugeben.

Nach dieser nothwendigen Erläuterung sowohl hinsichtlich der Institution des Wahlthrons, als des liberum veto sind wir erst im Stande die Frage zu beantworten: in wie weit die drei theilenden Höfe auf die beabsichtigte Verfassungs-Reform einen rechtlichen Einfluss ausüben durften?

Keinen der drei theilenden Höfe konnte der gefährliche Charakter entgehen, welchen eine stricte Consequenz des Theilungsactes in das europäische Völkerrecht bringen musste. England und Frankreich schwiegen zwar dazu ohne die geringste Gegendemonstration zu versuchen. Nichtsdestoweniger blieb der Gegensazz, in welchem sich nunmehr dem System des Gleichgewichts gegenüber ein *Système copartageant* bilden konnte, für die Ruhe Europas äusserst bedenklich. Um lezteres zu verhindern, blieb kein anderer Ausweg übrig, als den Theilungsfall der Republik als eine Ausnahme der Regel und nur durch die dringendste Noth der Nachbarstaaten veranlasst entweder theoretisch oder factisch darzustellen. Die theilenden Höfe wählten den lezteren Weg. Hatten sie nun zuvor ihre völkerrechtliche Intervention durch eine Gebiets-Verkleinerung der poln. Republik mehr feindlich als friedlich bethätigt, so blieb ihnen nun noch übrig, ihre Intervention auf eine friedfertige und die Republik beglückende Weise zu endigen. Dieser moralischen Verpflichtung durften sie sich gegen die Republik um so weniger entziehen, als ihnen nach der Theilung besonders oblag, allen aus jenem Factum theoretisch zu ab-

strahirenden Consequenzen möglichst vorzubeugen, indem sie «thatsächlich" bewiesen, dass jenes Factum durchaus *keinen generellen* Charakter an sich trüge und von Anfang an an sich getragen habe. Deshalb erklärten sich auch sofort die drei Mächte in ihrem Manifest d. d. 18 September 1772 dahin: «dass sie die zweckmässigsten Maasregeln ergreifen wollten, um Ruhe und Ordnung in Polen wiederherzustellen und die alte Verfassung, sowie die Freiheiten des Volks auf sichern Grundlagen zu befestigen." (*Lind letters* 316) Darnach durften und sollten sie rechtlich einen wesentlichen Einfluss auf die beabsichtigte Verfassungs-Reform ausüben. Ob sie übrigens diesen Einfluss direct durch ihre Gesandten beim Reichstag selbst oder indirect durch ihre Anhänger im Reichstag ausüben wollten, dieses war — sowie ihnen einmal ein solcher Einfluss rechtlich zustand — gleichgültig. Die Frage war nur, wie weit dieser Einfluss sich erstrecken durfte, ohne die Grenzen der rechtlichen Befugniss zu überschreiten. Die Beantwortung derselben war nicht schwierig. Jener Einfluss konnte *rechtlich* allein in Vorschlag und Befestigung der Mittel bestehen, durch welche am sichersten eine «Wiederholung" des Theilungsactes vermieden und verhindert würde. Er konnte sich nicht eine Linie weiter erstrecken und musste in völker- und staats-rechtlicher Beziehung mehr negativer als positiver Natur seyn. Denn hinsichtlich des Völkerrechts war die Aufgabe die Negative zu liefern, dass in jenem Act *kein* Princip und allgemeines Recht aufgestellt seyn sollte, weil er nur rein local und durch die poln. Geschichte und Verfassung speciel gegeben und auf solche Weise von allen Theilnehmern behandelt worden wäre; und hinsichtlich des Staatsrechts, dass die polnische Souverainetät *nicht* durch fremde Gewalt verlezt worden sei. Obschon nun dieser Einfluss in seinem Hauptcharakter negativer Natur war und seyn musste, so bedurfte er doch wiederum, um seinen Zweck zu erreichen, positiver Mittel. Diese konnten aber, der Natur der Sache nach, nur beiwirkende seyn d. h. solche, wodurch die gesezmässigen polnischen Staatsorgane, die Regierung und der Reichstag, in denjenigen Maasregeln unterstüzt wurden, welche die Verhinderung einer Wiederholung jenes Theilungsactes zunächst bezweckten. Demgemäss lag es nicht allein ausserhalb der Rechts-Sphäre jenes Einflusses, Reform-Maasregeln zu unterstüzen, welche, wie die Abschaffung des liberum veto und die Beseitigung des Wahlthrons, die Unruhe und Unordnung in der Republik — die zwei Grundursachen ihrer Theilung — statt aufzuheben, erst recht aufs neue ausgesäet und den Staat einer Totalrevolution unfehlbar entgegengeführt haben würden, sondern würde auch jenem Einfluss einen völlig rechtswidrigen Charakter aufgedrückt und jenes Factum, statt als eine Exception und einen ganz speciellen, ausserordentlichen Fall, als ein neues Princip des Völkerrechts, als ein *Systême copartageant* aufgestellt haben. Diese Rechtsverhältnisse sind so einfach und klar, dass ihr langes Verkanntseyn nur ein trauriger Beleg zur Macht des Parteigeistes und der Parteilüge war. Denn welcher Sinn und Verstand lag in der Beschuldigung, dass die theilenden Höfe, indem sie den Wahlthron und das liberum veto nicht willkührlich und einseitig d. h. nicht despotisch zertrümmerten, die Anarchie in Polen absichtlich erhalten und befördert hätten! Die gröbste Unwissenheit konnte hierin nicht soviel Unsinn behaupten wie die Perfidie, welche sich diese Anschuldigung ersann.

Prüft man dann den Einfluss, welchen die drei Höfe auf die neue Verfassungs-Reform wirklich ausgeübt haben, so findet man, dass sie sich dabei in den gegebenen rechtlichen Grenzen auf strengste gehalten haben. Solches leuchtet am stärksten bei der Beantwortung der Frage hervor: wie weit die Verfassungs-Reform geführt werden musste, um eine Wiederholung der Theilung gründlich zu vermeiden.

Die Verfassungs-Reform musste soweit geführt werden, als es die Befestigung der inneren Ordnung und Ruhe des Staats verlangten. Denn da die Unruhe und die Unordnung der Republik die Hauptursachen der Theilung gewesen waren, so konnte einer Wiederholung derselben nur dadurch vorgebeugt werden, dass jenen Motiven vorgebeugt wurde. Vor allem mussten daher die Factionen neutralisirt werden, wenn sie nicht gänzlich und auf einmal erstickt werden konnten. Dieses hatte Russland längst zu bewirken gesucht; jedoch immer vergeblich, weil es der poln. Regierung die verlorene Selbstständigkeit und Souverainität aus eigener Machtvollkommenheit nicht restituiren konnte. Nachdem indessen jezt unerwartete Umstände eine günstige Gelegenheit für diese Reform herbeigeführt hatten, so zögerten auch die drei theilenden Höfe keinen Augenblik, dem Reichstag eine Verfassung in Vorschlag zu bringen, deren Bestimmungen darauf hin gingen, dass die alte polnische Staatsverfassung theils restaurirt, theils aber mit der damals bestehenden so verbunden würde, dass die neue Verfassung eine wahre Reform, ein Fortschritt zum Besseren, sei. Um die Grösse der Aufgabe ganz zu überblikken, darf man nicht vergessen, dass die Republik die Wohlthat der Reform sogleich erfahren musste. Mann konnte wohl manches Gute von der Zeit erwarten, aber die schleunigste Hülfe that doch vor allem Noth. Die Ordnung musste rasch wiederhergestellt und für die öffentliche Ruhe sogleich in Belebung der Arbeit und in Sicherstellung des Arbeitsfleisses ein guter Grund gelegt werden. Thatsachen, nicht Principien, mussten der Reform folgen; sollte sie als seegensreich erkannt werden, musste sie auch Seegen, nicht aber abstracte Ideen, verbreiten. Stanislaus August regierte und deshalb war die Umwandelung des poln. Wahlthrons in einen Erbthron noch unwichtig. Diese Frage konnte bis zu dem Hintritt des Regenten, oder wenigstens noch längere Zeit ausgesezt bleiben, weil der Drang der Gegenwart das Wichtigere erforderte, eine energische Regierung. Man hoffte dieselbe in der Institution des »*permanenten Raths*" zu erreichen. (*Fortsezzung folgt.*)

Redacteur Dr. Goldmann.